

Parlamentssitzung vom 18. Juni 2007

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament
betreffend

**Motion Mader SP/JUSO betr. Alkohol- und Tabakwerbeverbot (0424)
Erstreckung der Erfüllungsfrist****Text der Motion**

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein allgemeines Alkohol- und Tabak-Plakatwerbeverbot

1. auf öffentlichem Grund sowie
2. auf Privatgrund, der von öffentlichem Grund her einsehbar ist,
zu erlassen.

Begründung

Die Folgen von Alkohol- und Tabakkonsum verursachen gemäss Bundesamt für Gesundheit jährlich Kosten in Milliardenhöhe. Die Werbebotschaften versprechen Erfolg, Freiheit und Abenteuer. Besonders bei jungen Menschen zeigen diese Botschaften Wirkung. Die Zahl alkohol- und tabakkonsumierender Jugendlicher hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Werbeeinschränkungen würden dazu beitragen, dieser problematischen Situation entgegenzuwirken und Suchtprobleme zu bekämpfen.

Das Rauchen wird aus dem öffentlichen Raum immer mehr verdrängt. Laut wird über Rauchverbote in Restaurants, Bars oder etwa Bahnhöfen nachgedacht. Umso weniger Sinn macht es dementsprechend, Werbung für besagte Produkte in der Öffentlichkeit zuzulassen.

Am 28.3.2002 hat das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid eine Beschwerde gegen das neue Genfer Reklamegesetz vollumfänglich abgewiesen (BGE 128 I 295). Gemäss diesem Bundesgerichtsurteil werden die für eine freie Marktwirtschaft zentralen Grundrechte der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie durch ein Alkohol- und Tabak-Werbeverbot nicht tangiert. Die Alkohol- und Tabak-Werbung steht auch nicht unter dem Schutz der Presse- und Meinungsäusserungs-Informations-Freiheit. Das Bundesgericht betont, dass zentrale Anliegen wie Gesundheitsförderung, Prävention und echter Jugendschutz ein Werbeverbot rechtfertigen.

Weiter hält das Bundesgericht ausdrücklich fest, dass die Nachbarschaft zum öffentlichen Grund es rechtfertigt, den Anwohnerinnen und Anwohnern besondere Pflichten aufzuerlegen. Die Beschränkung der Eigentumsgarantie durch ein Verbot von Werbung auf von öffentlichem Grund her einsehbarem Privatgrund diene dem Schutz der Volksgesundheit und sei durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig.

Eingereicht am 8. November 2004

Mélanie Mader, Beat Deuber, Elisabeth Troxler, Hugo -Staub, Peter Antenen, Christian Vifian, Alfred Arm, Katrin Sedlmayer, Stephanie Staub, Martin Graber, Valentin Lagger, Ignaz Caminada, Ursula Wyss, Marco Streiff, Rolf Zwahlen, Hermann Gysel, Rita Haudenschild, Urs Maibach, Daniel Krebs, Claudia Egli (20)

Antwort des Gemeinderates

1. Vorgeschichte

Mit der Motion Mader vom 08.11.2004 wurde der Gemeinderat aufgefordert, ein allgemeines Alkohol- und Tabakwerbeverbot auf öffentlichem Grund sowie auf Privatgrund, der vom öffentlichen Grund her einsehbar ist zu erlassen.

Am 02.05.2005 hat das Parlament die Motion erheblich erklärt, mit Erfüllung bis 02.05.2007. Am 12.03.2007 hat das Parlament die Abschreibung als erfüllt abgelehnt.

2. Zwischenbilanz

Durch den Konzessionsvertrag mit der beauftragten Plakatierungsfirma ist die Werbung für Alkohol und Tabak auf dem öffentlichen Grund verboten.

Gemäss Art. 15 des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist eine solche Werbung auch auf privatem Grund nicht zulässig, wo sie vom öffentlichen Grund aus einsehbar ist.

Damit wird bereits ein grosser Teil der Gemeinde durch das Verbot erfasst und das Anliegen der Motionärin im Grundsatz erfüllt. Was noch fehlt, ist die formelle Vorschrift in dem zu erlassenden Reglement.

3. Gesuch um Fristverlängerung, Begründung

Das Reklamereglement befindet sich in Ausarbeitung. Es ist vorgesehen, im Verlauf des Jahres 2007 die öffentliche Mitwirkung durchzuführen, es im Jahr 2008 aufzulegen und anschliessend dem Stimmvolk vorzulegen.

Die erwähnten Verbote (Alkohol, Tabak und auch die Vermittlung von Kleinkrediten) werden in den Entwurf des Reglementes aufgenommen. Das Reglement bildet nach seiner Rechtskraft einen Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung, gilt für das ganze Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) und ist grundeigentümerverbindlich.

Antrag

Die Frist für die Erfüllung der Motion Mader (SP/JUSO) 0424 betr. Alkohol- und Tabakwerbeverbot wird um 2 Jahre, d. h. bis 2. Mai 2009 verlängert.

Köniz, 25. April 2007

Der Gemeinderat